

Wind. Werte. Schaffen.



Projekt Ökovest

Projekt Ökovest GmbH Alexanderstraße 404b 26127 Oldenburg

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 100572
10565 Berlin

Vorab fristwährend per Mail an
Konsultation@netzentwicklungsplan.de

Stellungnahme zum ersten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP)2013 vom 02.03.2013

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens nimmt die Projekt Ökovest GmbH als direkt von den Planungen des O-NEP 2013 betroffene Antragstellerin des im Cluster 13 geplanten Offshore-Windparks Witte Bank nachfolgend Stellung:

Realisierungszeitraum 72 Monate

Der vorliegende Entwurf des O-NEP2013 legt für die Realisierung der Netzanbindungen des Clusters 13, wie für Netzanbindungen anderer Cluster, einen Realisierungszeitraum von 72 Monaten von der europaweiten Ankündigung der Ausschreibung bis zur geplanten Inbetriebnahme zu Grunde. Bei Berücksichtigung eines 12-monatigen Vergabeverfahrens werden somit 60 Monate für die Herstellung der Netzanbindung angesetzt. Diese Annahme ist unverständlich. Nach Vorgaben des bisher anzuwendenden Positionspapiers der BNetzA war ein Zeitraum von 30 Monaten zu Grunde zu legen. Unverständlich bleibt mit Blick auf die Tabelle 15, Seite 85 auch weshalb Lernkurven bei der Herstellung der Netzanschlüsse Seitens der ÜNB in den nächsten Jahren offenbar nicht erwartet werden. Es drängt sich hier der Eindruck auf, das die Vorhaben des O-NEP zeitlich gestreckt werden, um die Planungshorizonte der nächsten 10 bzw. 20 Jahre gleichmäßig zu Lasten der OWP-Planer und –Betreiber auszuschöpfen, entsprechend des im Rahmen der Konsultationsveranstaltungen Seitens der ÜNB präsentierten Mottos

„Das Tempo des Netzausbaus bestimmt das Tempo der Energiewende“.

Nicht nachvollziehbar ist in Bezug auf die Netzanbindung des Clusters 13 darüber hinaus weshalb zwischen dem für das Jahr 2019 geplanten Beginn der ersten Netzanbindungsmaßnahme Nr. 43 für den Cluster 13(NOR13-1) und der zuvor geplanten zweiten Maßnahme Nr.32 im Cluster 7(Nor 7-2) im Jahre 2017 zwei Jahre liegen, wohingegen alle anderen Maßnahmen des O-NEP in jährlichem Abstand erfolgen. Hier wird gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Projekt Ökovest GmbH

Alexanderstraße 404b
26127 Oldenburg

Fon +49 (0)441 96170 - 0
Fax +49 (0)441 96170 - 10
info@oekovest-gmbh.de
www.oekovest-gmbh.de

Amtsgericht Oldenburg HRB 3772
FA Oldenburg 64/204/00515
ID DE 186431603

Bremer Landesbank
BLZ 290 500 00
Konto 300 488 00 02

Geschäftsführer:
Dipl.- Phys. Ubbø de Witt
Dipl.- Ing. Dipl.- Biol. Heike Kröger

Datum/Date:

12.04.2013

Ansprechpartner/Attn.:

Roland Hagendorff

Dateiname/File:

130412_ONEP Entwurf_



Kriterien zur zeitlichen Staffelung der Offshore-Netzausbaumaßnahmen

Seite 2 von 3

Der gesetzlichen Vorgabe, die Auswahl und zeitliche Staffelung der Umsetzung der Offshore-Netzausbaumaßnahmen nach objektiven Kriterien festzulegen, wird der vorgelegte Textentwurf ebenfalls nicht gerecht.

Datum/Date:

12.04.2013

Dateiname/File:

130412_ONEP Entwurf_

Insbesondere wird das im EnWG §17b Abs.2 an erster Stelle genannte Kriterium der Berücksichtigung des Realisierungsfortschritts der anzubindenden Offshore-Anlagen unverständlicherweise allen weiteren vom ÜNB berücksichtigten Kriterien untergeordnet und zu einem bloßen Kontrollkriterium degradiert. Dem Kriterium Küstenentfernung wird hingegen unter Verweis auf vermeintlich aus volkswirtschaftlicher Sicht gebotener vorrangiger Erschließung küstennaher Erzeugungsgebiete ein unverhältnismäßig hoher Stellenwert eingeräumt. Die wesentlichen Kostenanteile für die Netzanbindungen liegen bei den HGÜ-Konverterstationen – und Plattformen. Deren Kosten sind jedoch unabhängig von der Küstenentfernung. Unberücksichtigt bleiben auch in der Betrachtung die ebenfalls in eine volkswirtschaftliche Betrachtung einzustellenden zu erwartenden höheren Energieerträge der küstenferneren Windparkprojekte. Dies gilt insbesondere, wenn sich wie im Falle der, in der von den ÜNB definierten Entfernungzone 3 in der westliche AWZ der Nordsee gelegenen Cluster 9-13, auf Grund der vorgelagerten raumordnerisch von Bebauung freizuhaltenen Schifffahrtsroute 10, großräumig dauerhaft aus Hauptwindrichtung freiangeströmte WEA-Standorte bieten.

Grundsätzlich ist hier jedoch anzumerken, dass eine Entwicklung küstenferner Standorte über die Regelungen des §31 Abs.2 EEG gesetzlich untermauert ist. Mit den vorgestellten Planungen des O-NEP wird dieser Grundsatz konterkariert.

Ferner steht das Kriterium raumordnungsrechtlich für die Nutzung von Offshore-Windenergie ausgewiesenen Vorranggebieten vorrangig bei der Netzanbindung zu behandeln, wie bereits schon in den Verfahren zum BFO von unserem Hause dargelegt, in offenem Widerspruch zu den im geltenden Raumordnungsplan der AWZ der Nordsee getroffene Festsetzungen

„Die Festlegung von Vorranggebieten hat keinen Einfluss auf Windenergieparkgenehmigungen außerhalb dieser Gebiete und ändert insbesondere nichts an der Verpflichtung gemäß § 17 Absatz 2a EnWG, Windparks unabhängig davon an das Netz anzuschließen, ob sie innerhalb oder außerhalb von Vorranggebieten liegen. Eine zeitliche Reihenfolge der Netzanbindung von Offshore-Windparks ist mit der Festlegung der Vorranggebiete nicht vorgegeben“

Von Projektentwicklern getätigte Investitionen werden durch den Offshore- Netzplan ONEP der ÜNB massiv gefährdet.

Wind. Werte. Schaffen.

Projekt ÖkoveSt



Eine Aufschiebung des Netzanschlusses für den Cluster 13 bis zum Jahre 2025 ist daher nicht akzeptabel und die Planungen des O-NEP sind bereits jetzt entsprechend zu überarbeiten.

Abschließend ist auf die bislang mangelnde Verschränkung von NEP, O-NEP und BFO hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Planung der Netzanknüpfungspunkte und die fehlende Berücksichtigung der Interkonnektoren im Rahmen des O-NEP.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

(Roland Hagendorff)

Seite 3 von 3

Datum/Date:

12.04.2013

Dateiname/File:

130412_ONEP Entwurf_